

Gescheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-  
gen kommen in der zweitnächsten  
Nummer zur Aufnahme.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Ange-  
gen aber an die Expedition  
dieselben zu legen.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 95.

Leipzig, Dienstag den 27. April.

1869.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Meßzahlungen nur  
fliegend Courant oder königl. sächsische und königl. preußische Cassanweisungen, auch Noten der Leipziger  
und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche  
Einzugsstellen in Leipzig errichtet haben,  
zulässig sind. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimarsche Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank, 4) die Lübecker Commerzbank.  
Anderweitiges Papiergele in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 22. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

### Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt,  
daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, vorher eine Vollmacht in  
doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär  
bescheinigt, beim Archivar einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den  
Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.  
Zum Behufe der Abstempelung der Vollmachten wird der Börsenarchivar

am 26. und 27. April 1869

von Vormittags 8—12 Uhr in dem Archivariatzimmer des Börsengebäudes anwesend sein und die Vollmachten entgegen-  
nehmen.

Leipzig, den 22. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

### Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach §. 4. Nr. 4 der Statuten) nur Börsenmitglieder Geschäfte  
auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 22. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.